

II-639 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

31.3.1965

Anfragebeantwortung

des Präsidenten des Nationalrates
 auf die Anfrage (II-638 d. B.) der Abgeordneten Dr. van Tongel,
 Zellinger und Genossen,
 betreffend Worterteilung an den Präsidenten des Rechnungshofes in einer
 Plenarsitzung des Nationalrates.

-.-.-.-

In Beantwortung der gemäss § 69 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates, BGBl. Nr. 178/1961, an mich gerichteten Anfrage vom 31. März 1965 beehre ich mich, folgendes auszuführen:

Gemäss Artikel 75 B.-VG. in der Fassung des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 62/1928, sind die Mitglieder der Bundesregierung sowie die von ihnen entsendeten Vertreter berechtigt, an allen Beratungen des Nationalrates teilzunehmen, und müssen auf ihr Verlangen jedesmal gehört werden. Diese Bestimmung ist in § 31 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates übernommen und erfährt durch § 59 Abs. 3 leg. cit. eine Ergänzung, wonach die Mitglieder der Bundesregierung in den Sitzungen des Nationalrates auch zu wiederholten Malen das Wort nehmen können und schriftlich abgefasste Vorträge vorzulesen berechtigt sind.

Die Bestimmung des Artikels 75 B.-VG. auf andere als in der Bundesverfassung bezeichnete Organe auszudehnen, verbietet die Bundesverfassung selbst, die die Zuständigkeit der Staatsorgane und die ihnen in diesem Zusammenhang eingeräumten Befugnisse taxativ regelt. Darüber hinaus will Artikel 123 Abs. 1 B.-VG. den Präsidenten des Rechnungshofes nur hinsichtlich seiner Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Bundesregierung, zutreffendenfalls den Mitgliedern einer Landesregierung gleichgestellt wissen und beschränkt diesen gemäss Artikel 126 d Abs. 1 B.-VG. in seinem Verkehr mit dem Nationalrat, dessen Organ er ist, auf die Erstattung von Berichten, die dieser über einzelne Wahrnehmungen jederzeit und unter allfälliger Antragstellung an den Nationalrat richten kann. Damit ist gleichzeitig aber auch die rechtliche Möglichkeit eröffnet, zu allfälligen Vorwürfen Stellung zu beziehen.

Auch das Rechnungshofgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. Juli 1959, BGBl. Nr. 179, beschränkt sich in seinem § 21 darauf, den Präsidenten des Rechnungshofes hinsichtlich seiner Bezüge den Bundesministern gleichzustellen, und insoweit auch den Vizepräsidenten den Staatssekretären.

- 2 -

Weiters habe ich auf Art. 30 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hinzuweisen, der bestimmt, dass die Geschäfte des Nationalrates nur auf Grund des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates geführt werden. Damit gilt auch für die Geschäftsführung des Nationalrates das für die gesamte staatliche Verwaltung in Art. 18 Abs. 1 B.-VG. angeordnete rechtsstaatliche Gebot des Gesetzmässigkeitsprinzips.

Dieser Grundsatz, zu dem sich der Verfassungsgesetzgeber im BVG. vom 25. Mai 1961, BGBl. Nr. 155, neuerlich bekannt hat, machte es notwendig, "Vorgangsweisen und Einrichtungen, die im geltenden Wortlaut der Geschäftsordnung nicht vorgesehen sind oder mit ihr nicht vollkommen im Einklang stehen" (s. den Bericht des Geschäftsordnungsausschusses in 463 d. B., IX. GP.), in der Form einer Novellierung des Geschäftsordnungsgesetzes, also in Form eines besonderen Bundesgesetzes (BGBl. Nr. 178/1961), normative Anerkennung zu verschaffen.

Den Präsidenten des Nationalrates, der gemäss § 7 des Geschäftsordnungsgesetzes zur Handhabung der Geschäftsordnung berufen ist, bindet Art. 30 Abs. 2 B.-VG. bei seiner Geschäftsführung im Sinne des Gesetzmässigkeitsgebotes an die Voraussetzung entsprechender geschäftsordnungsgesetzlicher Regelungen. Das aber bedeutet nicht nur, dass keiner seiner Akte dem Geschäftsordnungsgesetz widersprechen darf, sondern vor allem, dass jeder seiner Akte einer gesetzlichen Grundlage bedarf.

Diese Grundlagen wurden im Geschäftsordnungsgesetz 1961, BGBl. Nr. 178, neu geschaffen.

Obwohl das bezogene Bundesgesetz über die Geschäftsordnung vom 6. Juli 1961 den Rechnungshof betreffende Belange neu regelte (§ 15) und obgleich auch das im Zusammenhang mit der Geschäftsordnungsreform erlassene Bundesverfassungsgesetz vom 25. Mai 1961, BGBl. Nr. 155, an zwei Stellen (Z. 4 und 5 zu Art. 121 Abs. 2 und Art. 126 d Abs. 1 B.-VG.) gleichfalls eine Neuregelung bezüglich bestimmter Belange des Rechnungshofs trifft, unterblieb eine Regelung, nach der der Präsident des Rechnungshofes nicht nur hinsichtlich seiner Verantwortung (Art. 123 Abs. 1 B.-VG.), sondern auch hinsichtlich seiner Rechte insbesondere in Ansehung des Art. 75. B.-VG. den Mitgliedern der Bundesregierung gleichgestellt sei.

Die Wortmeldung des Präsidenten des Rechnungshofes Dr. Schlegel in der Sitzung des Nationalrates am 14. Mai 1952 ist mir bekannt. Ich vermag sie jedoch mit dem geltenden Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates, zu dessen Handhabung und Beobachtung ich verpflichtet bin, auch dann nicht in Einklang zu bringen, wenn man der Auffassung sein sollte, dass die

- 3 -

seinerzeit vom Rechnungshofpräsidenten Dr. Schlegel in der 89. Sitzung der VI. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates abgegebene Erklärung unter die Auskunftspflicht nach § 23 des Rechnungshofgesetzes fällt, was damals offenbar der Fall gewesen ist.

Zur Auskunftspflicht ist folgendes festzuhalten: Eine Auskunft im Sinne des § 23 des RHG. setzt voraus, dass eine diesbezügliche Auskunft vom Präsidenten des Rechnungshofes überhaupt verlangt wurde. Doch selbst, wenn ein solches Begehr um Auskunfterteilung an den Präsidenten des Rechnungshofes gerichtet wurde, könnte die Auskunfterteilung den vorstehenden Ausführungen gemäss nur im Rahmen der Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes, also mangels einer anderen Bestimmung gemäss § 15 des GOG. nur schriftlich erfolgen.

Im Hinblick auf die im vorstehenden dargestellte Verfassungs- und Gesetzeslage bin ich daher ausserstande, dem in der Anfrage vom 31. März 1965 erwähnten Vorfall eine rechtserzeugende Kraft zuzuerkennen.

— 8 — 8 — 8 — 8 — 8 — 8 — 8 — 8 — 8 — 8 — 8 —